

I. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich:

- a) für alle Lieferungen und Leistungen aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsabschlüssen gelten ausschließlich folgende Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen; solche werden nicht anerkannt, selbst wenn die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt werden.
- b) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der nachstehenden Bedingungen oder einzelvertraglicher Absprachen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

2. Angebote / Vertragsabschluss:

- a) Sämtliche Angebote sind freibleibend.
- b) Vertragliche Absprachen jeder Art sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt worden sind oder der Gegenstand der Absprache zur Ausführung gelangt ist.

3. Qualität / Mengen:

- a) Die Verkäuferin schuldet nur Produkte mittlerer Art und Güte. Für die Beschaffenheit der Kaufsache ist die schriftliche Beschreibung im Kaufvertrag, in der Verkaufsbestätigung oder im Lieferschein maßgeblich.
- b) Muster, Proben, Analysedaten und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware sind lediglich Beschaffenheitsangaben und als solche von unverbindlichem allgemeinen Charakter, es sei denn, sie sind Gegenstand einer ausdrücklichen schriftlichen Garantie (zugesicherte Eigenschaft).

4. Versand / Gefahrübergang:

- a) Alle Sendungen erfolgen auf Rechnung und – dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware den Verladeanschluss der Füllstelle passiert, spätestens aber nach erfolgter Verladung der Ware in das Transportmittel. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug der Annahme ist.
- b) Die Wahl des Beförderungsweges und des Beförderungsmittels erfolgt mangels besonderer Weisung seitens des Käufers im Namen und für Rechnung des Käufers mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt. Für Versand auf dem Wasserwege ist normale, ungehinderte Fluss- und/oder Seeschifffahrt vorbehalten.
- c) Bei Abholung ab Lager/Raffinerie ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Anweisungen des Lagers bzw. der Raffinerie beachtet werden.
- d) Bei fob-, c + f- und cif-Lieferungen sowie frachtfrei versichert Bestimmungsort gelten die „Incoterms“ in der jeweils neuesten Fassung als vereinbart.

5. Lieferung / Lieferzeit / Lieferungsbeeinträchtigung

- a) Teillieferung ist gestattet.
- b) Lieferzeitangaben sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 223 Abs. 2 Nr. 2 BGB; § 376 HGB).
- c) Angaben der Verkäuferin zu Lieferzeiten und zu Eingangstemperaturen sind unverbindlich. Angaben zu Lieferzeiten gelten zudem unter dem ausdrücklichen Vorbehalt höherer Gewalt, rechtzeitiger Selbstbelieferung und ausreichender behördlicher Genehmigung und deren Aufrechterhalten, sowie des störungsfreien Ablaufes von Produktion und Transport sowie unter dem Vorbehalt sonstiger, nicht von der Verkäuferin zu vertretender Umstände.
- d) Hält die Behinderung etc. längere Zeit an, ist die Verkäuferin berechtigt, mit entsprechender Verzögerung zu liefern oder nach ihrer Wahl vom Vertrag sofort oder später ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Käufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verkäuferin auf seine Anforderung nicht erklärt, ob sie zurücktritt oder binnen angemessener Frist liefern will und wenn die Vertragsabwicklung für ihn unzumutbar geworden ist. Ersatzansprüche sind in den genannten Fällen ausgeschlossen.
- e) Ausfall von Lieferungen und Leistungen des Vorlieferanten der Verkäuferin, gleichgültig aus welcher Ursache oder der Untergang der Ware vor Übergabe an die Käuferin entbinden die Verkäuferin von ihrer Leistungs- und Lieferungsspflicht. Die Verkäuferin ist insoweit lediglich verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.
- f) Darüber hinaus ist die Verkäuferin dann zum Vertragsrücktritt ganz oder teilweise berechtigt, wenn der Käufer das vereinbarte Kreditlimit überschreitet.
- g) Der Verkäuferin ist die Wahl des Lieferwerkes / Abgangslagers vorbehalten.

6. Gewichte / Qualität

- a) Für die Mengenfeststellung ist das auf der Auslieferstelle (Raffinerie, ex Landtank, Lieferwerk oder Lager) durch Wiegen oder Vermessen ermittelte und auf dem Lieferschein vermerkte Gewicht oder Volumen der Lieferung bindend und Grundlage der Berechnung. Bei Lieferungen in Tankwagen ist die Menge maßgebend, die durch deren Messvorrichtung angezeigt wird.
Im übrigen erfolgt die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen durch die Verkäuferin nach den bei ihr üblichen Methoden.
- b) Maßgebend für die Qualität sind die von der Versandstelle festgestellten Daten.

7. Abnahme

Gerät der Käufer mit der Annahme/Abnahme ganz oder teilweise in Verzug, hat die Verkäuferin die Wahl, entweder die rückständigen Mengen abzuliefern oder auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern und unter Einbeziehung aller entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung zu stellen oder mit angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

8. Preise

- a) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise exkl. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer, Zoll und EKV bzw. ähnlicher Beiträge. Entladungs- und sonstige Kosten, die neben der Fracht entstehen, gehen auch bei frachtfreier Lieferung zu Lasten des Käufers.
- b) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung / Erbringung der Leistung mehr als vier Monate oder handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis oder sollte die verkaufte Ware oder ihre Vor- und Zwischenerzeugnisse oder ihre Rohstoffe mit Mineralölsteuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben oder werden oder sollten im Kaufpreis enthaltene Abgaben oder Frachten erhöht werden, so ändert sich der Kaufpreis vom Tage der Einführung / Änderung in entsprechender Höhe, auch wenn eine Festpreisvereinbarung vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn die Belastung / Erhöhung nur für Waren ausländischer Herkunft gilt. Das Recht zu einer entsprechenden Preiserhöhung steht der Verkäuferin weiterhin zu, wenn infolge außergewöhnlicher Umstände (z. B. Minderbelastung, Eilzuschläge) Mehrkosten für die Versorgung der Auslieferungsstelle oder für die Belieferung der vom Käufer gewünschten Empfangsstelle entstehen oder sich eine auf den Vorprodukten oder Rohstoffen liegende Belastung um mehr als 3 % erhöht.
- c) Werden Schiffe zum Transport eingesetzt, geschieht dieses auf der Grundlage der TTB (Tankschiff-Transportbedingungen), die auf Wunsch von uns gern übersandt werden. Daraus resultierende weitere Kosten, wie zum Beispiel Zuschläge wegen Hoch- bzw. Niedrigwasser, Eisgang oder anderen, von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Gründen gehen zu Lasten des Käufers. Dieses gilt auch für die nach den TTB zu berechnenden Liegegelder, die durch Überschreitung der danach einzuräumenden Lade- bzw. Endladezeit verursacht werden. Diese belaufen sich wie folgt:

Liegegelder gem. TTB – Stand Juni 2010

Die freie Lade- und Löszeit beträgt für Schiffe mit einer Pumpenkapazität von mindestens 250 cbm pro Stunde:

über	1.100	bis	1.100 Ladetonnen	=	24 Stunden
			1.500 Ladetonnen	=	26 Stunden
über	1.500	bis	2.000 Ladetonnen	=	28 Stunden
über	2.000	bis	3.000 Ladetonnen	=	34 Stunden
über	3.000	bis	4.000 Ladetonnen	=	40 Stunden
über	4.000	bis	5.000 Ladetonnen	=	46 Stunden

Darüber hinaus verlängern sich die Zeiten pro angefangene 1.000 Tonnen um 4 Stunden.

Die vorstehenden Zeiten gelten sowohl für Einhüllentankschiffe als auch für Doppelhüllentankschiffe mit einer einzigen Ausnahme: bei Mengen über 1.500 bis 2.000 Ladetonnen beträgt die Lade-/Löszeit bei Einhüllentankschiffen 30 Stunden.

Bei geringerer Pumpenkapazität des Schiffes verlängern sich die Zeiten um 10 %.

Schub – und Koppelverbände zählen als Einheit. Die Lade- und Löszeit richtet sich nach der Summe der Ladetonnen der einzelnen Schiffe des Verbandes.

Lade- und Löszeiten sind getrennt zu errechnen. Angefangene Stunden, die sich bei der Summe der Lade- oder Summe der Löszeit ergeben, sind auf volle Stunden aufzurunden.

Erforderliche Aufheizzeit wird auf die Lade- und Löszeit angerechnet.

**Liegegeldsätze gem. BinSchLV – Stand 25.01.2010
nach TRAGFÄHIGKEIT**

Tonnen	Einhülle		Doppelhülle	
	pro Stunde	pro Tag	pro Stunde	pro Tag
- 500	25,00	600,00	60,00	1.440,00
501 - 1.000	54,00	1.296,00	80,00	1.920,00
1.001 - 1.500	75,00	1.800,00	100,00	2.400,00
1.501 - 2.000	85,00	2.040,00	120,00	2.880,00
2.001 - 2.500	95,00	2.280,00	140,00	3.360,00
2.501 - 3.000	105,00	2.520,00	160,00	3.840,00
3.001 - 3.500	115,00	2.760,00	180,00	4.320,00
3.501 - 4.000	125,00	3.000,00	200,00	4.800,00
4.001 - 4.500	135,00	3.240,00	220,00	5.280,00
4.501 - 5.000	145,00	3.480,00	240,00	5.760,00
5.001 - 5.500	155,00	3.720,00	260,00	6.240,00
5.501 - 6.000	165,00	3.960,00	280,00	6.720,00

Bei der Berechnung des Liegegeldes sind die Stunden nicht zu berücksichtigen, in denen aus Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, das Verladen oder Entladen jeder Art von Gut unmöglich ist.

Als ein Schiff im Sinne dieser Vorschrift ist auch ein Schub- oder Koppelverband anzusehen.

Dampf für Entladezwecke sowie die zur Löschung der Ware erforderlichen Schläuche oder sonstigen Ausrüstungsgegenstände sind vom Käufer auf seine Kosten zu stellen. Wird die Ware schiffseitig aufgeheizt, hat der Käufer die Kosten in Form eines 25 %igen Selbstheizerzuschlages (SZ) zusätzlich zu dem Liegegeld zu zahlen.

- d) Erfolgt zwischen Abschluss des Vertrages und seiner Ausführung eine Erhöhung der Transport- oder ähnlicher Nebenkosten (Lagerkosten/Umschlagsätze) oder wird die Ware mit zusätzlichen und/oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Öffentlichen Abgaben belastet oder erhöhen sich die Einstandskosten der Verkäuferin durch Preiserhöhungen aufgrund staatlicher Maßnahmen im Vorlieferland, erhöht sich der von dem Käufer zu zahlende Preis entsprechend.

9. Gewährleistung / Haftung

- a) Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich schriftlich angezeigt werden und von der Verkäuferin noch nachgeprüft werden können. Anderenfalls ist deren Geltendmachung ausgeschlossen.
Beanstandungen, die die Beschaffenheit betreffen, setzen zudem voraus, dass die Ware noch unvermischt und unterscheidbar sein muss und es muss in Gegenwart eines Vertreters der Verkäuferin bzw. eines unabhängigen Sachverständigen ein 1 kg Muster der beanstandeten Ware, so wie geliefert, unter Beachtung der für das betreffende Produkt einschlägigen DIN-Norm gezogen werden.
Im Übrigen hat sich der Käufer durch die unverzüglichenahme von Proben bzw. eine Probeverarbeitng von der Ordnungsgemäßheit der Lieferung zu überzeugen. Dieses hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu erfolgen. Bei der Probenahme- / Verarbeitung erkennbare Mängel sind der Verkäuferin innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung mitzuteilen.
- b) Der Käufer ist im Falle von Beanstandungen verpflichtet, die Rechte der Verkäuferin gegen die Transportbeauftragten, wie z.B. Spediteure, Frachtführer, Lagerhalter, Bundesbahn etc. zu wahren und alle zur Geltendmachung und Aufrechterhaltung von Ansprüchen erforderlichen Schritte, einschließlich tunlich erscheinender Beweissicherung, bis zum Eingreifen der Verkäuferin unverzüglich einzuleiten. Über die ergriffenen Maßnahmen hat er die Verkäuferin sofort zu unterrichten.
- c) Die Verkäuferin leistet für Mängel der Lieferung zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- d) Fehlen zugesicherte Eigenschaften, kann der Käufer Schadenersatzansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen begründet keine Zusicherung von Eigenschaften. Eine Garantie im Rechtssinne wird von der Verkäuferin auch dann nicht gegeben, wenn im Einzelfall bestimmte Produkteigenschaften zugesichert oder garantiert werden.
- e) Mängelrügen berechtigen den Käufer vorbehaltlich § 13 nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.
- f) Mit Ausnahme der Schadenersatzansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften – wobei auch insoweit die Haftung der Verkäuferin für Mangelfolgeschäden im nachstehenden Umfange ausgeschlossen ist – sind sämtliche Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrunde (z.B. aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung) ausgeschlossen, soweit der Verkäuferin lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers.
- g) Vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit der Verkäuferin grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, es sei denn, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer leitenden Angestellten handelt grob fahrlässig oder es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- h) Soweit eine Haftung der Verkäuferin nach den vorstehenden Bestimmungen in Betracht kommt, gilt folgendes:
- Die vertragliche oder gesetzliche Haftung der Verkäuferin, gleich aus welchem Rechtsgrunde erlischt, wenn ihr Schaden nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich (erforderlichenfalls farnschriftlich oder telegrafisch) gemeldet werden. Im Übrigen erlöschen sämtliche Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, nach Ablauf von 6 Monaten nach Warenauslieferung (Abgangstag der Ware).
 - Die Haftung für mittelbare, indirekte und Folgeschäden – gleich welcher Art – ist ausgeschlossen.
 - Bei Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung auf die Höhe der Mehraufwendungen für einen Deckungskauf beschränkt.
 - Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfange auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Verkäuferin.

10. Steuerliche Garantie-Erklärung des Käufers:

- a) Der Käufer übernimmt gegenüber der Verkäuferin die unwiderrufliche Garantie dafür, dass sowohl er als auch sein und nachfolgende Abnehmer keine steuerlichen Vorschriften und/oder Verfügungsbestimmungen verletzen, die bei der Lieferung steuerfreier oder steuerbegünstigter Produkte im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Versandverfahrens oder im Zusammenhang mit der Ablieferung auf Erlaubnischein des Käufers zu beachten sind.
- b) Bei umsatzsteuerfreien Lieferungen (Abhofall) in allen Ladeorten der Europäischen Union garantiert der Käufer, dass der Liefergegenstand in einen anderen Mitgliedsstaat als den des Ladeortes verbracht wird.
- c) Im Falle der Zuwiderhandlung (Garantiefall) verpflichtet sich der Käufer, die Verkäuferin von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von allen ausgelösten Steuern, Zöllen, sonstigen Abgaben und Steuergeldstrafen vollen Umfanges auf erstes Anfordern freizuhalten. Der Käufer hat die Verkäuferin auch von Kosten freizuhalten, die ihr in diesem Zusammenhang durch die Einlegung von Rechtsmitteln entstehen.
- d) Entstehen Fehlmengen bei der Löschung, hat die daraus resultierenden Zölle und Abgaben der Käufer zu tragen.

11. Verpackung / Transportmittel:

- a) Für alle leih- resp. mietweise zur Verfügung gestellten Umschließungen (Kesselwagen, Behälter etc.) haftet der Käufer vom Versand bis zum Wiedereingang bei der von der Verkäuferin bestimmten Rücklieferungsadresse. Die Umschließungen dürfen nur zur Aufbewahrung der von der Verkäuferin gelieferten Ware benutzt werden.
- b) Der Käufer ist verpflichtet, Umschließungen unverzüglich zu entleeren und fracht- und kostenfrei an die aufgegebenen Adresse zurück zu senden. Kesselwagen-Mieten werden, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, vom Tage der Füllung, bis zum Wiedereintreffen der Wagen auf der vorgeschriebenen Empfangsstation zu den jeweiligen Tagesgebühren berechnet.
- c) Wird dem Käufer mietfreier Hin- und Rücktransport zugesagt, so kommen bei Überschreitung der Rückgabefrist die branchenüblichen Mietgebühren in Ansatz.
- d) Bei nicht restloser Entleerung wird eine Vergütung für verbliebene Warenrückstände nicht gewährt. Entleerungs- und Reinigungskosten gehen zu Lasten des Käufers.
- e) Bei Lieferung in des Käufers Umschließung ist die Verkäuferin nicht verpflichtet, dieses auf ihre Eignung und Sauberkeit zu prüfen. Verunreinigungen infolge unsauberer Kundenumschließungen gehen zu Lasten des Käufers.
- f) An den Umschließungen steht dem Käufer in keinem Fall ein Zurückbehaltungsrecht bzw. Pfandrecht zu.
- g) Ist bei Tankschiff-Lieferung die Löschung durch Dampfmaschine erforderlich, so trägt der Käufer die Dampfkosten. Das gleiche gilt für die Aufheizung von Heizöl bei Lieferungen aus Tankschiffen, Kesselwagen oder Tankwagen.
- h) Die Verkäuferin haftet nicht für Verunreinigungen der Ware infolge unsauberer Umschließungen des Käufers sowie für Schäden, die durch mangelhafte Beschaffenheit der Umschließungen entstehen, ebenso wenig für Konsequenzen, die aus Überladungen entstehen können, sofern die Verkäuferin an dem Ladungsvorgang nicht direkt beteiligt war.
- i) Holt der Käufer die Ware selbst ab, ist er verpflichtet, die für den Transport relevanten gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, insbesondere über den Gefahrguttransport und die Beladungsgrenzen zu beachten. Der Käufer hat seine Fahrer oder Frachtführer entsprechend zu verpflichten. Bei Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften hat der Käufer die Verkäuferin insoweit von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- j) Haftet die Verkäuferin nach den vorstehenden Bedingungen nicht oder nur zum Teil, hat der Käufer die Verkäuferin insoweit von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere auch solchen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, freizustellen.

12. Zahlung:

- a) Am Fälligkeitstag muss der fällige Betrag der Verkäuferin valutarisch zur Verfügung stehen.
- b) Falls keine Zahlungsziele vereinbart sind, sind Zahlungen so zu leisten, dass die Verkäuferin am 5. Tag nach Warenauslieferung (Abgangstag der Ware) über den Gegenwert valutarisch verfügen kann. Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig.
- c) Vereinbarte Zahlungsziele gelten ab Warenauslieferung (Abgangstag der Ware), also unabhängig vom Eingang der Ware oder Rechnung beim Käufer. Von der Verkäuferin eingeräumte oder praktizierte Zahlungsziele können jederzeit von der Verkäuferin mit angemessener Frist widerrufen werden.

- d) Abgangstag der Ware und Tag der Fälligkeit sind in der Rechnung vermerkt. Dieser Abgangstag gilt als Fälligkeitszeitpunkt vereinbart. Die Hingabe von Schecks und Wechseln gilt erst dann als Zahlung, wenn diese Papiere endgültig eingelöst worden sind. Diskontspesen und Versicherungsgebühren gehen zu Lasten des Käufers.
- e) Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Zahlungsbedingungen ist die Verkäuferin ohne vorherige Mahnung berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens, z.B. Kursverluste, ermittelt anhand der amtlich festgelegten Tageskurse der Frankfurter Devisenbörse, wird dadurch nicht berührt.
- f) Die Verkäuferin kann vorzeitige Zahlung verlangen, falls der Käufer vereinbarte Zahlungsbedingungen für vorausgegangene Lieferungen nicht eingehalten hat oder in andere Weise die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage gestellt ist. In diesen Fällen ist die Verkäuferin auch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

13. Zurückbehaltung / Aufrechnung / Konzernverrechnung:

- a) Ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht (§ 369 HGB) wie auch ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers hinsichtlich seitens der Verkäuferin bestrittener Forderungen des Käufers sind ausgeschlossen. Aufrechnung mit Gegenforderungen bedarf der Zustimmung der Verkäuferin, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist. Ein Anspruch des Käufers auf Zustimmung besteht nicht.
- b) Die Verkäuferin ist zur Aufrechnung auch mit solchen Forderungen berechtigt, die den mit ihr verbundenen Unternehmen, insbesondere ihrer Mutter-, Schwester- und Tochtergesellschaften, gegenüber dem Käufer zustehen, und zwar, soweit gesetzlich zulässig, auch gegen solche Forderungen, die die mit dem Käufer verbundenen Unternehmen etc. gegenüber der Verkäuferin besitzen. Auf Wunsch gibt die Verkäuferin die mit ihr verbundenen Unternehmen dem Käufer bekannt.

14. Eigentumsvorbehalt:

- a) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegen den Käufer und die mit ihm verbundenen Unternehmen gerichteten Forderungen einschließlich künftig entstehender Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsverbindungen mit der Verkäuferin und Forderungen der mit ihr verbundenen Unternehmen etc. Eigentum der Verkäuferin (Vorbehaltsware).
- b) Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware für die Verkäuferin mit kaufmännischer Sorgfalt kostenlos zu verwahren, sie entsprechend zu kennzeichnen und ausreichend gegen die üblichen Gefahren zu versichern.
- c) Solange der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber ordnungsgemäß, insbesondere rechtzeitig nachkommt, darf er die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Er tritt schon mit Abschluss des Kaufvertrages mit der Verkäuferin, also im Vorwege, die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund erwachsenden Forderungen und Rechte an die Verkäuferin ab. Nimmt der Käufer die Forderung aus der Weiterveräußerung der Ware in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte. Auf jederzeit zulässiges Verlangen der Verkäuferin hat der Käufer die Abtretung an den Drittschuldner anzuzeigen und der Verkäuferin die zur Geltendmachung ihrer gegen Drittschuldner zustehenden Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- d) Der Käufer ist befugt, die gelieferte Ware zu be- und verarbeiten, jedoch nur als Beauftragter der Verkäuferin, so dass die Verkäuferin als Herstellerin das Eigentum an der neuen Sache erwirbt. Dem Käufer stehen jedoch keinerlei Rechte und Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis gegen die Verkäuferin zu. Wird die von der Verkäuferin gelieferte Ware mit Waren Dritter vermischt, verarbeitet oder verbunden, steht das Eigentum ggf. der Miteigentumsanteil an der neuen Ware, der Verkäuferin zu, und zwar im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Waren. Wird die von der Verkäuferin gelieferte Ware mit Waren des Käufers vermischt, verarbeitet oder verbunden, so steht das Alleineigentum an der neuen Ware der Verkäuferin zu. Der Käufer verwahrt die Eigentums-/Miteigentumsware für die Verkäuferin und hat deren Eigentümerrechte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für die Verkäuferin wahrzunehmen.
- e) Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer, die der Verkäuferin abgetretenen Forderungen für diese einzuziehen, solange die Verkäuferin diese Ermächtigung nicht widerruft. Der Käufer hat eingegangene Beträge sofort an die Verkäuferin weiterzuleiten, soweit deren Forderungen fällig sind, andernfalls aber diese Beträge gesondert für die Verkäuferin in Verwahrung zu nehmen. Der Käufer hat die Verkäuferin von Pfändungsmaßnahmen Dritter oder von sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums oder Miteigentums oder der ihr abgetretenen Forderungen und Rechte unverzüglich zu benachrichtigen und alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zur Sicherung der Forderungen der Verkäuferin und ihrer Rechte einstweilen zu treffen. Der Käufer hat gegenüber seinem Kunden die Aufrechnung und/oder das Zurückbehaltungsrecht in gesetzlich zulässigem Umfang auszuschließen (verg. Ziffer 13a).
- f) Soweit der Wert der Sicherheiten der Verkäuferin deren Gesamtforderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist sie auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die darüber hinaus gehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben oder deren Freigabe zu veranlassen.

15. Erfüllungsort / Gerichtsstand:

- a) Erfüllungsort für die Lieferungen der Verkäuferin ist der Versandort, für die Zahlungen sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist es der Sitz der Verkäuferin.
- b) Gerichtsstand ist Essen oder nach Wahl der Verkäuferin das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht.

16. Maßgebendes Recht:

- a) Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Die Anwendung des Einheitlichen Kaufgesetzes und Einheitlichen Kaufabschlussgesetzes sowie des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- c) Soweit anwendbar gelten die „INCOTERMS“ in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart.

II. Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

Für Lieferungen und Leistungen an MZ Mineralöl GmbH gelten nachstehende Lieferbedingungen, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder bestellte Waren vorbehaltlos angenommen wurden.

1. Bestellungen:

Unsere Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform.

Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant uns diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.

2. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen:

Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant uns sofort schriftlich zu benachrichtigen.

Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat.

Wird die Ware von uns oder Charterer durch Schiffstransport beim Lieferanten abgeholt, erfüllen wir unsere Verpflichtung durch rechtzeitige Nomination des Schiffes. Erfolgt in diesen Fällen eine Verspätung durch Umstände, die wir nicht verschuldet haben, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen zu liefern. Irgendwelche Ansprüche seitens des Lieferanten gegen uns sind ausgeschlossen.

3. Preise:

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von dem Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

4. Rechnung, Zahlung, Aufrechnung:

Rechnungen sind uns mit separater Post einzureichen; sie müssen unsere Bestellnummer angeben.

Der Anspruch des Lieferanten auf das Entgelt wird frühestens nach Warenübergabe und Erhalt der Lieferantenrechnung zur Zahlung fällig. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat oder an dem der Scheck abgesandt wurde.

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen und nur wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Wir kommen nicht deshalb in Zahlungsverzug, weil wir nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leisten. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommen wir auch nicht deshalb in Zahlungsverzug, weil wir nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Lieferung leisten.

5. Geltendmachung jeglicher Ansprüche

Die Geltendmachung jeglicher Ansprüche einschließlich Liegegelder ist ausgeschlossen, wenn uns der betreffende Anspruch unter Vorlage der anspruchsbegründenden Dokumente nicht innerhalb von 25 Tagen nach beendeter Entladung der Fracht angezeigt und nachgewiesen wird.

6. Sicherheit, Umweltschutz:

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe entsprechen.

7. Eigentumsrechte:

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

8. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand:

Eine Prüfung der erhaltenen Ware findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Mängel statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Prüfung nach Warenübernahme durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden.

9. Folgen der Überschreitung der Ladezeit

Werden von uns Schiffe zur Übernahme / Transport der von dem Lieferanten zu liefernden Ware eingesetzt, geschieht dieses auf Grundlage der TTB (Tankschiff-Transportbedingungen), die auf Wunsch von uns gern übersandt werden.

Soweit Liegegelder bei Überschreitung der dem Lieferanten einzuräumenden Ladezeit entstehen, sind diese von dem Lieferanten zu tragen. Sie sind sofort zur Zahlung fällig und belaufen sich wie folgt:

Liegegelder gem. TTB – Stand Juni 2010

Die freie Lade- und Löszeit beträgt für Schiffe mit einer Pumpenkapazität von mindestens 250 cbm pro Stunde:

		bis	1.100 Ladetonnen	=	24 Stunden
über	1.100	bis	1.500 Ladetonnen	=	26 Stunden
über	1.500	bis	2.000 Ladetonnen	=	28 Stunden
über	2.000	bis	3.000 Ladetonnen	=	34 Stunden
über	3.000	bis	4.000 Ladetonnen	=	40 Stunden
über	4.000	bis	5.000 Ladetonnen	=	46 Stunden

Darüber hinaus verlängern sich die Zeiten pro angefangene 1.000 Tonnen um 4 Stunden.

Die vorstehenden Zeiten gelten sowohl für Einhüllentankschiffe als auch für Doppelhüllen-Tankschiffe mit einer einzigen Ausnahme: bei Mengen über 1.500 bis 2.000 Ladetonnen beträgt die Lade-/Löszeit bei Einhüllentankschiffen 30 Stunden.

Bei geringerer Pumpenkapazität des Schiffes verlängern sich die Zeiten um 10 %.

Schub – und Koppelverbände zählen als Einheit. Die Lade- und Löszeit richtet sich nach der Summe der Ladetonnen der einzelnen Schiffe des Verbandes.

Lade- und Löszeiten sind getrennt zu errechnen. Angefangene Stunden, die sich bei der Summe der Lade- oder Summe der Löszeit ergeben, sind auf volle Stunden aufzurunden.

Erforderliche Aufheizzeit wird auf die Lade- und Löszeit angerechnet.

Liegegeldsätze gem. BinSchLV – Stand 25.01.2010
nach TRAGFÄHIGKEIT

Tonnen	Einhülle		Doppelhülle	
	pro Stunde	pro Tag	pro Stunde	pro Tag
- 500	25,00	600,00	60,00	1.440,00
501 - 1.000	54,00	1.296,00	80,00	1.920,00
1.001 - 1.500	75,00	1.800,00	100,00	2.400,00
1.501 - 2.000	85,00	2.040,00	120,00	2.880,00
2.001 - 2.500	95,00	2.280,00	140,00	3.360,00
2.501 - 3.000	105,00	2.520,00	160,00	3.840,00
3.001 - 3.500	115,00	2.760,00	180,00	4.320,00
3.501 - 4.000	125,00	3.000,00	200,00	4.800,00
4.001 - 4.500	135,00	3.240,00	220,00	5.280,00
4.501 - 5.000	145,00	3.480,00	240,00	5.760,00
5.001 - 5.500	155,00	3.720,00	260,00	6.240,00
5.501 - 6.000	165,00	3.960,00	280,00	6.720,00

Bei der Berechnung des Liegegeldes sind die Stunden nicht zu berücksichtigen, in denen aus Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, das Verladen oder Entladen jeder Art von Gut unmöglich ist.

Als ein Schiff im Sinne dieser Vorschrift ist auch ein Schub- oder Koppelverband anzusehen.

10. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel:

Ansprüche wegen Mängel verjähren nach Ablauf von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt ab Übernahme der Ware / abgeschlossener Beladung des Binnenschiffes.

Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen Zug um Zug gegen die Rücknahme der mangelhaften Lieferung zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen.

Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung.

Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadenersatz fordern.

11. Reklamationen / Unstimmigkeiten

Kommt es bei einer Lieferung des Lieferanten zu Reklamationen oder Unstimmigkeiten, hat dieses keinen Einfluss auf andere noch abzuwickelnde oder bereits abgewickelte Verträge / Lieferungen. Der Lieferant ist daher nicht berechtigt, insoweit Aufrechnungen / Verrechnungen mit anderen Verträgen / Lieferungen vorzunehmen. Jeder Vertrag / Lieferung ist für sich zu betrachten.

12. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln:

Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von dem Lieferanten gelieferten Produktes gegen uns erheben und erstattet uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

13. Vertraulichkeit:

Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

14. Sonstiges:

Rechte und Pflichten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise an/auf Dritte abgetreten/übertragen werden.

Wir sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftsführung erhaltene Daten über Lieferanten – gleich ob diese von Lieferanten oder von Dritten stammen – im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es zwischen Inländern Anwendung findet; ausgeschlossen ist damit auch die Anwendung der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Gerichtsstand ist Essen.

15. Unwirksame Klausel:

Durch eine Änderung oder eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wird die Gültigkeit unserer übrigen Bedingungen nicht berührt.

Stand: September 2011